



Europäische Union



Fragen und Antworten zu den Aufrufen zur Sozialen Innovation

Allgemeine Fragen

Frage 1: Wann kann die Maßnahme nach der Auswahl der Projekte starten?

Antwort 1: Der Start der Maßnahme ist nach erfolgreicher Prüfung des Antrags möglich. Für die Prüfung des Antrags (zweite Stufe) ist mit etwa zwei Monaten als Richtwert zu rechnen. Allerdings kann sich die Bearbeitungszeit verlängern, wenn wichtige Unterlagen fehlen. Die Projekte müssen spätestens fünf Monate nach der Auswahl startbereit sein.

Frage 2: Gibt es eine bestimmte Vorlage für die Interessensbekundung?

Antwort 2: Für die Interessensbekundung gibt es keine vorgefertigte Vorlage, allerdings ist in dem Aufruf eine vorgegebene Gliederung, die die notwendigen Punkte für die Strukturierung der Interessensbekundung enthält. Bitte halten Sie sich an die vorgegebene Struktur in den Aufrufen.

Frage 3: Sind Hochschulen als Zuwendungsempfänger für die Aufrufe zugelassen?

Antwort 3: Hochschulen sind für beide Aufrufe zugelassen und können innovative Projekte vorschlagen. Nach den Aufrufen sind grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz und Arbeitsstätte in Deutschland antragsberechtigt.

Frage 4: Wo muss ich in der Datenbank ESF Bavaria 2021 klicken, um eine Interessensbekundung einzureichen?

Antwort 4: Voranfragen für die aktuellen Aufrufe zur sozialen Innovation können über „Neues Projekt“ bei der Aktion 12 eingestellt werden. Die Aktion 12 kann man auswählen, wenn man das StMAS vorher auswählt (s. rote Markierungen in dem Screenshot unten).

The screenshot shows a web interface for selecting a funding action. The title is 'Förderaktion auswählen'. There are two dropdown menus: 'Ministerium' (set to 'StMAS') and 'Förderaktion'. The 'Förderaktion' dropdown is open, showing a list of options. The option '12. Soziale Innovation in SZ iii)' is highlighted with a red box. Other options include '8. Förderung im Vorschulbereich', '11. Bedarfsgemeinschaftscoaching', '13. Soziale Innovation in SZ v)', '14. Soziale Innovation in SZ vii)', '1.1 Qualifizierungen für Erwerbstätige', '1.2 Qualifizierungen und Netzwerke für Frauenbeauftragte / Gleichstellungsbeauftragte', '10.1 Qualifizierungen für Arbeitslose', '10.2 Qualifizierungen für Arbeitslose mit Fluchthintergrund', and '1.3 Betriebliche Weiterbildung'.



Europäische Union



Aufruf „Gleichstellung stärken“

Frage 1: Hinsichtlich der Weiterbildungsmaßnahmen heißt es im Aufruf auf Seite 3: „Die Mindestdauer eines Durchgangs besteht mindestens aus 4 Themenmodulen und beträgt mindestens 12 Unterrichtseinheiten.“ Trifft es also zu, dass ein Durchgang insgesamt nur 12 Unterrichtseinheiten hat? Oder bezieht sich die Aussage vielmehr auf das jeweilige Themenmodul, so dass der Kurs 4 Module mit je 12 Einheiten, als insgesamt 48 Stunden haben muss?

Antwort 1: Jedes Themenmodul muss mindestens 12 Unterrichtseinheiten beinhalten. Ein Durchgang besteht aus **mindestens 4 Themenmodulen** mit jeweils mindestens **12 Unterrichtseinheiten pro Modul**.

Frage 2: Wie viele Personen müssen mindestens an der Maßnahme teilnehmen? Dazu haben wir keine Angabe gefunden. Müssen die Personen auch wieder aus mindestens zwei unterschiedlichen Unternehmen sein?

Antwort 2: Für den Aufruf „Gleichstellung stärken“ ist keine Mindestteilnehmendenzahl vorgesehen. Allerdings gelten die Kriterien für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Verwendung der öffentlichen Mittel. Außerdem muss das Projekt effizient und das Verhältnis der Kosten des Vorhabens zu seinem beabsichtigten Erfolg angemessen sein. In atypischen Fällen kann die Verwaltungsbehörde nach ihrem Ermessen Eigenmittel fordern, um zu gewährleisten, dass die Kosten verhältnismäßig und angemessen bleiben und die Mittel aus dem ESF+ wirtschaftlich eingesetzt werden. Mehr Informationen zu den Kriterien finden Sie in den [Förderhinweisen zur Sozialen Innovation](#)

Frage 3: Was ist der Unterschied zwischen dem Aufruf „Gleichstellung stärken“ und der Förderaktion „Aktion 1.2: Gleichstellung stärken – Coaching und Qualifizierung“ in der Regelförderung?

Antwort 3: Der Aufruf zur Sozialen Innovation „Gleichstellung stärken“ hat zum Ziel innovative Projekte und neue Ansätze zum Thema Fortbildungen im Bereich der Gleichstellung auszuprobieren. Der Aufruf ist zeitlich begrenzt und ermöglicht eine Konzipierungsphase neben der Durchführung der Fortbildungen. Aufgrund der Konzipierung und Entwicklung von neuen Fortbildungsmaßnahmen ist die Förderung im Bereich der sozialen Innovation finanziell attraktiver.

Die Regelförderung der Aktion 1.2: Gleichstellung stärken – Coaching und Qualifizierung ist jederzeit bis zum Ende der Förderperiode 2021-2027 möglich. Aktion 1.2 fördert die Durchführung von Standardmaßnahmen im Bereich der Gleichstellung. Möglich ist auch eine Kombination der beiden Förderlinien (jedoch nicht gleichzeitig). Nach der erfolgreichen Erprobung von innovativen Konzepten in der Sozialen Innovation ist eine Fortsetzung der Förderung bei der Aktion 1.2 möglich, wenn alle Förderbedingungen erfüllt sind.



Europäische Union

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Verwaltungsbehörde ESF in Bayern

Aufruf „Digitale Transformation und Nachhaltigkeit“

Frage 1: Kann die Entwicklung von technischen Tools gefördert werden? Wie spiegelt sich das in den Kosten wieder?

Antwort 1: Die Förderung von Entwicklungen technischer Tools und technischer Infrastruktur ist nicht vom Aufruf gedeckt. Wenn solche Tools zum Einsatz bei den Weiterbildungsmaßnahmen kommen, dann sind die Kosten in der Restkostenpauschale (40% der direkten Personalkosten) abgebildet. Weitere Förderung der Kosten für Entwicklung ist nicht möglich.

Frage 2: Was passiert, wenn ich die Teilnehmendenzahlen nicht erreiche?

Antwort 2: Wenn die Mindestteilnehmendenzahl von 9 Personen pro Durchgang unterschritten wird, liegt keine Förderfähigkeit vor.

Frage 3: Was genau sind sozial innovative Projekte? Was ist das Besondere an der Sozialen Innovation beim Aufruf „Digitale Transformation und Nachhaltigkeit“?

Antwort 3: Sozial innovative Projekte fördern neue Ansätze, Methoden, Inhalte oder Kombinationen von diesen Elementen, mit dem Ziel, die innovativen Ideen auszuprobieren und sie später in einem größeren Maßstab umzusetzen. Das Besondere an der Sozialen Innovation ist der Neuerungscharakter und das Testen von innovativen Lösungen für bestehende Herausforderungen. Der aktuelle Aufruf beschränkt sich auf berufliche Qualifizierung. Die Themen sind festgelegt, jedoch ist die Bandbreite der Inhalte sehr groß. Die genannte inhaltliche Ausrichtung in dem Aufruf ist beispielhaft und nicht ausschließlich. Gerne können neue inhaltliche Themen im Bereich Digitalisierung, Transformation und Nachhaltigkeit entwickelt werden. Die Projekte können sich auf ein Thema konzentrieren oder mehrere thematische Schwerpunkte adressieren.

Frage 4: Wie viele Projekte werden insgesamt gefördert? Werden die EU-Mittel von 3,5 Millionen Euro auf die Anzahl der Projekte aufgeteilt?

Antwort 4: Die Anzahl der Projekte ist nicht festgelegt. Die Finanzierung der Projekte richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten und nicht nach den verfügbaren Mittel. Es gibt größere und kleinere Projekte, die unterschiedlichen Finanzierungsbedarf haben. Die Mittel werden sparsam und wirtschaftlich ausgegeben und decken nur die tatsächlich entstandenen Kosten und die festgelegten Pauschalen ab. Bei Überschreitung der Fördersumme kann ein Ranking der Projekte vorgenommen werden. Über das Ranking entscheidet der Innovationsausschuss.